



1 Allgemeines

Nach Vorschriften der EU zur Sicherung des Luftverkehrs gegen terroristische Angriffe (Luftsicherheit) – insbesondere Verordnung (VO) EU 2015/1998 (Anhang Nr. 9) – müssen Flughafenbetreiber wie die Flughafen München GmbH (FMG) seit dem 29.04.2012 verschärfte Sicherheitsanforderungen an Warenlieferungen in den “sicherheitsempfindlichen Bereich” [“critical part”, nachfolgend Sicherheitsbereich genannt] des Flughafens umsetzen.

Flughafenlieferungen müssen, unmittelbar bevor sie in den Sicherheitsbereich des Flughafens eingebracht werden, kontrolliert werden, außer sie wurden bereits vorher von einem sog. „**bekanntem Lieferanten für Flughafenlieferungen**“ einer Sicherheitskontrolle unterzogen und anschließend bis zur Verbringung in den Sicherheitsbereich vor unbefugten Eingriffen geschützt. Als Flughafenlieferungen gelten dabei „**alle Gegenstände, die zum Verkauf, zur Verwendung oder zur Bereitstellung für bestimmte Zwecke oder Tätigkeiten in den Sicherheitsbereichen von Flughäfen bestimmt sind**“, im Unterschied zu „Gegenständen, die von anderen Personen als Fluggästen mitgeführt werden“. Unter den Begriff der Verwendung fällt ebenfalls die Mitnahme von Werkzeug bzw. Werkzeugkisten.

Das EU-Recht schreibt vor, überprüfte “sichere Lieferketten” auch für am Flughafen selbst verwendete Lieferungen aufzubauen, ähnlich wie dies zuvor bereits für andere Liefer- oder Transportwege im Luftverkehr – insbesondere Luftfracht und Luftpost sowie Bordverpflegung – eingeführt wurde. Während bei diesen anderen Transportwegen die Überprüfung und Zulassung sog. „reglementierter Beauftragter“ bzw. „bekannter Versender“ behördliche Aufgabe ist, verpflichten die EU-Vorschriften für Flughafenlieferungen nunmehr den jeweiligen Flughafenbetreiber, Lieferanten solcher Lieferungen am jeweiligen Flughafen unter näheren Voraussetzungen als “bekannt” zu benennen.

Für Flughafenlieferungen von nicht bekannten Lieferanten ist eine **Zentrale Warenkontrollstelle (ZWKS**, Adresse: Südallee 1, 85356 München) für alle Lieferungen in den gesamten Sicherheitsbereich des Flughafens München eingerichtet. Dort können Flughafenlieferungen von nicht bekannten Lieferanten zu einer Sicherheitskontrolle abgeladen und danach im Sicherheitsbereich vom Empfänger abgeholt werden. Die FMG übernimmt dabei bis auf weiteres die Sicherheitskontrolle.

2 Anwendungsbereich – was als “Flughafenlieferung” gilt und was nicht

Eine “Flughafenlieferung” liegt erst vor, wenn erkennbar ist, dass die Lieferung in den Sicherheitsbereich eingebracht werden wird.

Die **Warenannahme des Zentrallagers der FMG, Nordallee 22**, und die **Warenannahme Terminal 2** liegen nicht im Sicherheitsbereich. An diese Bestimmungsorte können daher auch nicht bekannte Lieferanten eine Lieferung ohne vorhergehende Sicherheitskontrolle anliefern.



Möchten Sie etwas liefern und es ist Ihnen unklar, wo das Gut abgeliefert werden soll bzw. ob dies ohne vorhergehende Sicherheitskontrolle möglich ist, so wenden Sie sich bitte an Ihre Ansprechpartner am Flughafen.

3 Benennung als „bekannter Lieferant von Flughafenlieferungen“

Jedes Unternehmen, das Flughafenlieferungen in den Sicherheitsbereich des Flughafens München bringt, kann sich von der FMG Unternehmenssicherheit als „bekannter Lieferant von Flughafenlieferungen“ benennen lassen. Es kann dann Lieferungen, die es zuvor im eigenen Betrieb unter bestimmten Vorkehrungen selbst kontrolliert und gegen spätere Eingriffe gesichert hat, am Flughafen München ohne eine weitere Warenkontrolle vor Ort in den Sicherheitsbereich einbringen, und zwar durch alle Personal- und Warenkontrollstellen. Die FMG kann solche vorgesicherten Lieferungen „bekannter Lieferanten von Flughafenlieferungen“ jedoch bei Anzeichen für Manipulationen aufhalten bzw. einer Einfahrtskontrolle zuführen. Die Benennung als „bekannter Lieferant von Flughafenlieferungen“ verringert den Zeitaufwand, den eine Warenkontrolle von Flughafenlieferungen vor Ort mit sich bringt.

Die Benennung als „bekannter Lieferant von Flughafenlieferungen“ setzt einen Antrag – bis auf weiteres unentgeltlich – bei der FMG Unternehmenssicherheit und gesetzlich bestimmte auszuführende Sicherheitsvorkehrungen (insbesondere Benennung eines Sicherheitsbeauftragten, Schulung dieses Beauftragten und ggf. weiterer Personen) voraus. Vor der Benennung muss eine Validierung der Betriebsstätte durch den Flughafenbetreiber erfolgen.

Unternehmen, die bereits für eine sichere Lieferkette nach VO [EU] 2015/1998 zugelassen sind, also „reglementierter Beauftragter für Luftfracht“ oder „reglementierter Lieferant für Bordvorräte“, können in einem vereinfachten Verfahren von der FMG Unternehmenssicherheit als „bekannter Lieferant von Flughafenlieferungen“ anerkannt werden.

Alle näheren Informationen zur Benennung und die nötigen Antragsformulare erhalten Sie bei der FMG Unternehmenssicherheit [Kontaktdaten s. S. 5].

Sich als „bekannter Lieferant von Flughafenlieferungen“ benennen zu lassen, bietet sich besonders für Unternehmen an, die regelmäßig Lieferungen wie Waren, Baumaterialien usw. in den Sicherheitsbereich des Flughafens München einbringen und dabei zuverlässigkeitsüberprüfte Personen einsetzen, die einen roten oder gelben Flughafenausweis sowie einen Vorfeldführerschein besitzen und deren Fahrzeuge mit Vorfeldzulassung [Plakette] ausgestattet sind.

Die FMG empfiehlt insbesondere ihren eigenen Rahmenvertragspartnern und regelmäßig verkehrenden Lieferanten, sich mit der FMG Unternehmenssicherheit zur Beantragung der Benennung als „bekannter Lieferant für Flughafenlieferungen“ in Verbindung zu setzen.



4 Einbringen ungeklärter Flughafenlieferungen (nicht bekannter Lieferanten) in den Sicherheitsbereich

4.1 Technisch nicht kontrollierbare Flughafenlieferungen

Bestimmte Flughafenlieferungen können wegen ihrer Größe oder Beschaffenheit nicht an den Zufahrts-Kontrollstellen mit den sicherheitstechnisch zugelassenen Mitteln kontrolliert werden (z. B. bestimmte **Baumaterialien, flüssige Stoffe**). Diese Lieferungen sind vorab bei der Unternehmenssicherheit anzumelden sowie genehmigungsbedürftig.

Für größere Baustellen im Sicherheitsbereich besteht eine besondere Luftsicherheitsregelung, u.a. mit speziell organisiertem Baustoff- und Personenverkehr. FMG-Auftragnehmer erkundigen sich hierzu bitte frühzeitig vor Anfahrten bei der FMG-Bauleitung.

4.2 Technisch kontrollierbare Flughafenlieferungen

4.2.1 Kleine Flughafenlieferungen

Kleine Flughafenlieferungen müssen, auch wenn sie prinzipiell kontrollierbar sind, an die ZWKS bzw. zur T2-Warenkontrolle gebracht werden. Eine Kontrolle an den Personalkontrollstellen wird nicht durchgeführt. Der Prozess verläuft analog zu dem unter Punkt 4.2.2 dargestellten.

4.2.2 Größere technisch kontrollierbare Flughafenlieferungen

Größere Flughafenlieferungen können nicht an den bisherigen Zufahrts-Kontrollstellen eingebracht werden. Für solche Lieferungen ist ebenfalls die Zentrale Warenkontrollstelle [**ZWKS**] anzufahren, dort ist auch eine Personen-Zugangskontrolle möglich, jedoch keine Fahrzeugzufahrt.

Der Lieferant fährt die ZWKS an und lädt die Lieferung dort an der Rampe ab. Die FMG unterzieht die Lieferung anschließend einer technischen Kontrolle und überführt die Lieferung in den Sicherheitsbereich.

Sofern kein Empfänger im Sicherheitsbereich die Ware abholt, fährt der Lieferant inzwischen eine der Zufahrtskontrollstellen an (z.B. Frachttor, Haupttor) an und lässt dort sich und das Fahrzeug kontrollieren. Danach nimmt er luftseitig bei der ZWKS die kontrollierten und bereitgestellten Flughafenlieferungen wieder entgegen.

Für nicht-bekannte Lieferanten gilt es zu beachten, dass es an der ZWKS keine Möglichkeit gibt, Lieferungen abzuladen und vorübergehend zu lagern, die nicht für den Sicherheitsbereich des Flughafens München bestimmt sind. Zudem können an der ZWKS nur Lieferungen für den Sicherheitsbereich kontrolliert werden. Somit sollte das Fahrzeug bei der Einfahrt nur Lieferungen für Empfänger im Sicherheitsbereich des Flughafens geladen haben.



Kurierfahrten sollten daher erst am Ende ihrer Fahrt und nur noch mit Ware für den Sicherheitsbereich einfahren. Sind Mischlieferungen geladen, müssen die für den Flughafen bestimmten Waren an der ZWKS abgeladen, kontrolliert und luftseitig von einem Abholen empfangen werden.

Möchten bekannte Lieferanten Mischlieferungen einbringen, so sind alle im Fahrzeug befindlichen Waren wie Flughafenlieferungen zu behandeln und vom bekannten Lieferanten dementsprechend zu kontrollieren.

4.2.3 Flughafenlieferungen von Lieferanten ohne Zufahrtsmöglichkeit in den Sicherheitsbereich

Beispiel: Für einen Mieter im Sicherheitsbereich erfolgt eine Warenlieferung durch eine Drittfirma (Lieferanten).

Der Lieferant fährt die ZWKS an und lädt die Lieferung dort an der Rampe ab. Die FMG unterzieht die Lieferung anschließend einer technischen Kontrolle und überführt die Lieferung damit in den Sicherheitsbereich.

Die Lieferung wird nach der technischen Kontrolle im Sicherheitsbereich zur Abholung für den Empfänger bereitgestellt.

5 Wichtige Bestimmungen für alle Flughafenlieferungen

In allen Fällen entscheidet das Personal an der Kontrollstelle, ob, wann und wie eine Flughafenlieferung – auch die eines „bekannten Lieferanten von Flughafenlieferungen“ – in den Sicherheitsbereich eingebracht werden kann.

Die FMG kann an der ZWKS Lieferungen nur zu beschränkten Tagesbetriebszeiten zur Kontrolle annehmen (täglich von 5 bis 15 Uhr). Lieferungen werden ausschließlich zwecks Zuführung zur Sicherheitskontrolle entgegengenommen. Die FMG quittiert daher auch keine Lieferscheine u. dergleichen.

Die Wartezeiten an den Zufahrts-Kontrollstellen und an der ZWKS können je nach Tageszeit und Aufkommen sehr schwanken. Daher behält die FMG sich vor, den Lieferanten Zeitfenster für die Anlieferung zuzuteilen. Lieferanten sollten sich an den schwächer ausgelasteten Tageszeiten orientieren.

Grundsätzlich haben beim Zugang in den Sicherheitsbereich Beschäftigte Vorrang vor Lieferungen. Auskünfte zur Auslastung der ZWKS im Tagesverlauf erhalten Sie unter +49 89 975 63444.

An der ZWKS werden Lieferungen nach der Sicherheitskontrolle im Sicherheitsbereich an einer überdachten Rampe unbewacht abgestellt und können dort vom Lieferanten bzw. vom Warenempfänger auch außerhalb der ZWKS-Öffnungszeiten abgeholt werden. Die FMG übernimmt bei Annahme, Kontrolle und Abstellen der Lieferung keinerlei Pflicht zur Obhut oder Verwahrung. Es besteht daher keine FMG Haftung für Schäden an Lieferungen, ausgenommen vorsätzlich herbeigeführte Beschädigungen.



Wird eine kontrollierte Lieferung an der ZWKS Ausgabe nicht unverzüglich – bis spätestens zu Beginn der letzten Betriebsstunde des folgenden Tags – abgeholt, so kann die FMG die Lieferung auf Kosten des Lieferanten und des Empfängers der Lieferung als Gesamtschuldnern einlagern lassen. Gleiches gilt für Lieferungen, die bei der Kontrolle zurückgewiesen wurden.

Besteller oder Lieferanten von Flughafenlieferungen, die die betrieblichen und rechtlichen Nachteile der Sicherheitskontrolle vor Ort nicht in Kauf nehmen wollen, können die Lieferungen daher selbst innerhalb sicherer Lieferketten organisieren und die erforderliche Benennung als „bekannter Lieferant von Flughafenlieferungen“ bei der FMG Unternehmenssicherheit beantragen.

Lieferungen über die ZWKS müssen mit Namen, Adresdaten und Mobiltelefonnummer des Empfängers und des Lieferanten bezeichnet sein.

Die FMG übernimmt die Kontrolle bzw. Begleitung von Flughafenlieferungen bis auf Weiteres für den Lieferanten und den Warenempfänger unentgeltlich, behält sich jedoch vor, Entgelte einzuführen.

Flughafen München GmbH

Servicebereich Unternehmenssicherheit

Tel.: 089/975-63555

flughafenlieferungen@munich-airport.de